

Entscheidung Nr. 34/2025/2026 FBL

Spiel: FC Ingolstadt – 1. FSV Mainz 05

Datum: 07.12.2025

30.06.2026 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch sein Mitglied, Herrn Dr. Marcus G. Tischler als Einzelrichter am 30.06.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Ingolstadt 04 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens eines Anhängers/Zuschauers gemäß § 9 Nr. 1. i. V. m. § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Geldstrafe in Höhe von 250,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Ingolstadt 04.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Dr. Marcus G. Tischler
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Ingolstadt 04

25.06.2026

Per E-Mail

Vorkommnis während des Meisterschaftsspiels der 2. Frauen-Bundesliga zwischen dem FC Ingolstadt 04 und dem 1. FSV Mainz 05 Frauen 07.12.2025 in Ingolstadt

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichtes unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Ingolstadt 04 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens eines Anhängers/Zuschauers gemäß § 9 Nr. 1. i. V. m. § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Geldstrafe in Höhe von 250,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Ingolstadt 04.

Der Antrag stützt sich auf den in Kopie beigefügten Sonderbericht der Schiedsrichterin Daniela Kottmann sowie die Stellungnahme des FC Ingolstadt 04.

Ergänzende Begründung:

In der 36. Spielminute teilte eine Ingolstädter Spielerin der Schiedsrichterin mit, dass ein älterer männlicher Zuschauer ihren Körper mit dem Wort „Arsch“ und einem weiteren Wort mit ähnlicher Bedeutung wie „geil“ kommentiert habe. Der genaue Wortlaut ist nicht bekannt. Bei der nächsten Spielunterbrechung identifizierte die Spielerin den Zuschauer. Dieser wurde daraufhin durch die Ordner aus dem Stadionbereich geführt.

Der FC Ingolstadt bestätigte die Schilderungen der Schiedsrichterin aus dem Sonderbericht und erklärte in seiner Stellungnahme, dass die notwendigen Informationen zur Täteridentifikation nachgereicht würden, sobald diese vorliegen würden.

Auch auf E-Mail-Rückfrage durch den DFB-Kontrollausschuss am 28.01.2026 teilte der Verein Informationen bis heute diesbezüglich nicht mit.

Die Worte „Arsch“ und „geil o.Ä.“ stellt ein unsportliches Verhalten in Form eines anstößigen Verhaltes gemäß §§ 9 Nr. 1. i. V. m. 1 Nr. 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung dar. Die betroffene Person wird durch die Worte – vor allem in der Kombination von „Arsch“ und „geil o.Ä.“ in sexuell konnotierter, herabwürdigender Weise in ihrer individuellen Würde als Person verletzt. Die Äußerung stellt eine unsachliche Sexualisierung dar und überschreitet eindeutig die Grenzen respektvollen und höflichen Umgangs.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich tatsächlich um einen Anhänger des FC Ingolstadt gehandelt hat. Von der verschuldensunabhängigen Veranstalterhaftung für Zuschauer und Anhänger ist jede Person erfasst, die sich im organisatorischen Verantwortungsbereich des Heimvereins aufhält und am Spielgeschehen teilnimmt. Ein Nachweis formeller Mitgliedschaft, Fanclub-Zugehörigkeit oder emotionaler Identifikation ist nicht erforderlich. Die Zurechnung knüpft allein an die räumliche Zuordnung (Heimspiel) und die organisatorische Kontrolle (Ticketing, Einlass, Ordner) des Heimvereins an.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Die Geldstrafe ist tat- und schuldangemessen. Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt bei der Höhe der beantragten Geldstrafe vorliegend ebenfalls, dass durch eine Täteridentifizierung eine Regressnahme beim Täter ausdrücklich möglich sein soll. Daher beantragt der DFB-Kontrollausschuss im **summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 250,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung bis **spätestens Mittwoch, 01.07.2026, 15:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –